

**Köln**

Dr. Ralf Gruneberg  
Ulrich Cronauge

**Berlin**

Hartmut Gaßner  
Dr. Klaus-Martin Groth  
Wolfgang Siederer  
Katrin Jänicke  
Angela Zimmermann  
Rainer Kühne  
Caroline von Bechtolsheim  
Dr. Achim Willand  
Franziska Hansmann  
Dr. Jochen Fischer  
Katja Gnittke  
Dr. Frank Wenzel  
Dr. Nicole Pippke  
Dr. Maren Wittzack  
Kathleen Heilfort  
Dr. Gerrit Aschmann  
Dr. Georg Buchholz  
Pia Denzin, LL.M.  
Jens Kröcher  
Dr. Holger Thärichen  
Dr. Sebastian Schattenfroh  
Dr. Jörg Beckmann  
Dr. Joachim Wrase  
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.  
Dr. Markus Behnisch  
Michael Schöneich  
Prof. Dr. Hans-Albert Lennartz  
Martin Schäffer, LL.M.

**Köln, 09.03.2009**

**Verwendung der Unternehmensgewinne der  
AWB Köln zur Entlastung des Gebührenhaushal-  
tes der Stadt Köln**

**Zusammenfassung der Stellungnahme vom  
16. Januar 2009**

im Auftrag der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG

Dr. Ralf Gruneberg  
Rechtsanwalt  
Dipl.-Verwaltungswirt

Sarah Peter  
Rechtsanwältin

Die AWB hat uns gebeten zu prüfen, ob es haushalts- und kommunalabgabenrechtlich zulässig ist, den zusätzlichen Rationalisierungsgewinn aus dem Programm „AWB 2018 – Steigerung von Qualität, Service und Ertrag“ über die Gewinnausschüttung der SWK an die Stadt Köln nach Abzug der steuerlichen Verpflichtungen den Gebührenhaushalten Abfallentsorgung und Straßenreinigung zur Vermeidung oder Dämpfung eines Gebührenanstiegs zur Verfügung zustellen.

Dies ist im Ergebnis zu bejahen. Hierzu haben wir im Januar 2009 ein Gutachten erstellt, dessen wesentliche Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst werden.

## **1. Finanzhoheit der Kommunen**

Bereits die Grundsätze der Finanzhoheit der Kommunen als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 S. 3 GG sprechen für die Zulässigkeit der beabsichtigten Gewinnverwendung.

## **2. Haushalts- und gebührenrechtliche Grundsätze**

Die Verwendung des aus dem Programm „AWB 2018 – Steigerung von Qualität, Service und Ertrag“ resultierenden zusätzlichen Rationalisierungsgewinns stellt u.E. keinen Verstoß gegen gebührenrechtliche Grundsätze, insbesondere das so genannte Kostendeckungsgebot des § 6 Abs. 3 S. 3 KAG NRW, dar.

Auch das Haushaltsrecht enthält kein Verbot der Entlastung der Abfall- und Straßenreinigungsgebührenzahler durch Gewinnanteile der AWB. Vielmehr lässt der Sachzusammenhang zwischen der Entscheidung des Rats, das Programm „AWB 2018 – Steigerung von Qualität, Service und Ertrag“ mitzutragen, wodurch der AWB langfristige Planungssicherheit vermittelt wird, und der dadurch zu hebenden Rationalisierungspotentiale im Bereich der Kölner Einrichtung Abfallentsorgung und Straßenreinigung eine Anrechnung von aus den Gewinnen der AWB resultierenden Teilbeträgen in angemessener Höhe haushaltsrechtlich vertretbar und geboten erscheinen.

Das Gesamtdeckungsprinzip sieht Durchbrechungen für den Fall vor, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen der erzielten Einnahme und einer Zweckbindung vorliegt. Ein

derartiger Zusammenhang kann bei Gewinnen aus dem Betrieb einer kostenrechnenden Einrichtung durchaus angenommen werden.

Auch die Grundsätze der Einnahmebeschaffung aus § 77 Abs. 2 GO NW sprechen für die Zulässigkeit der Vorgehensweise. Sie sehen eine Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben aus speziellen Entgelten, wie beispielsweise Gebühren, im Rahmen der Vertretbarkeit und der Gebotenheit vor. Damit wird ein Einschätzungsspielraum eröffnet, der es ermöglicht, den Gebührenhaushalt der Stadt Köln um einen Teilbetrag aus den Gewinnen der AWB zu entlasten.

Für die beabsichtigte Gewinnverwendung spricht auch die Regelung des § 75 Abs. 1 GO NW, wonach bei der kommunalen Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen ist. Hierbei ist das Ziel der Stadt Köln, Gebührenstabilität für den Kölner Bürger zu gewährleisten, die Gebühren verlässlich zu gestalten und in einer angemessenen Höhe zu halten, zu berücksichtigen. Auch sind Aspekte wie soziale Infrastruktur, Beschäftigungssicherung, Erhaltung der Kaufkraft und Erhaltung der Kommune als Wirtschaftsstandort in die Erwägungen einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Zielsetzung des Programms AWB 2018, eine Initiative zur Steigerung von Qualität, Service und Ertrag zu berücksichtigen. Denn mit diesem Programm verfolgt die AWB das Ziel, frühzeitige Planungssicherheit durch Verlängerung der Verträge über die satzungsgemäße Müllabfuhr und die Straßenreinigung zu erhalten.



Dr. Ralf Gruneberg  
Rechtsanwalt  
Dipl.-Verwaltungswirt



Sarah Peter  
Rechtsanwältin